

Satzung

des Fördervereins der Kooperativen Gesamtschule Kirchberg

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kooperativen Gesamtschule (KGS) Kirchberg e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in der Schulstraße 11, 55481 Kirchberg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird erfüllt durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule, insbesondere indem er
 - a) die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt,
 - b) die Beziehung zwischen Schule und Eltern und in der Darstellung nach außen pflegt,
 - c) Veranstaltungen sozialer und kultureller Art in der Zusammenarbeit mit der Schule initiiert und fördert,
 - d) Kosten des Schullebens übernimmt, für die der Schulträger nicht zuständig ist.
- 2) Der Verein sieht die KGS Kirchberg als eine Schule an, er macht keine Unterschiede zwischen dem Zweig der Realschule Plus und dem gymnasialen Zweig der Gesamtschule.
- 3) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Zahlung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt werden. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 5) Die Mitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beitrag

- 1) Der Verein erhebt einen Mindestjahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mindestjahresbeitrag ist unaufgefordert bis zum 31.03. für das laufende Jahr zu zahlen. Die freiwillige Zahlung eines erhöhten Jahresbeitrages ist möglich.
- 2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- 3) Dem Verein können über den Jahresbeitrag hinaus Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.
- 4) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragsordnung geregelt. Änderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt regelmäßig jährlich zusammen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Kirchberg und Simmern bekanntgegeben. Die Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter beurkundet.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist er dazu verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4) Ausschüsse können gebildet werden.
- 5) Alle zwei Jahre müssen folgende Punkte Teil der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sein:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der zwei Kassenprüfer
- 6) Über Anträge, die nicht Gegenstand einer vorliegenden Tagesordnung waren, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit einfacher Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.
- 7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt
 - a) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen betreffen
 - b) wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge länger als zwei Jahre im Rückstand ist
 - c) wenn es seinen Austritt erklärt hat.
- 8) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 9) Beschlussfähigkeit
 - a) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 10) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder; die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder zu beschließen; kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut einzuladen unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit der

erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheiden. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Beim Patt zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeisters
 - d) Schriftführer
- 2) Ein Mitglied des Schulelternbeirates kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat Stimmrecht. Ein Mitglied der Schulleitung ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
- 4) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.
- 5) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der eingegangenen Gelder, unter Berücksichtigung der Vorschläge des Schulleiters und des Elternbeirates, nach Maßgabe des Vereinszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- 8) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
- 9) Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er zieht Beiträge ein, er leistet Zahlungen nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen.
- 10) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

